

Satzung des Tierschutzvereins Potsdam und Umgebung e.V.

i.d.F. vom 22.11.2012

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Potsdam und Umgebung e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Nuthetal, OT Bergholz-Rehbrücke und muss in das Vereinsregister eingetragen werden. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Potsdam und den Kreis Potsdam-Land.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
Zwecke des Vereins sind insbesondere:
 - Pflege und Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens,
 - Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme,
 - Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere,
 - Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung, Tiermissbrauch und nicht artgerechter Tierhaltung,
 - Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
 - Verbreitung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens bei der Jugend und Förderung der Jugend-Tierschutzarbeit.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Herausgabe und Verbreitung von Publikationen,
 - Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch die Presse,
 - durch Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes,
 - sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt unserer Umwelt.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Einzelfall können Aufwendungen erstattet werden. Über diesen Fall entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Zwecks des Vereins und der finanziellen Mittel.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Übersteigen jedoch die anfallenden Arbeiten, insbesondere bei Betreuung eines Tierheimes, das Maß an zumutbarer ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche ab 8 Jahren können Mitglieder der Jugendgruppe werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter zum Eintritt in den Verein oder die Jugendgruppe. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren, wenn die jeweiligen Beschlüsse nicht zu deren rechtllichem Nachteil gereichen, andernfalls erst ab 18 Jahren.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
4. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben.
6. Das Stimmrecht einer juristischen Person wird lediglich von einem bevollmächtigten Vertreter ausgeübt, der den Nachweis seiner Bevollmächtigung erbringt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein rechtswidriges Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied hat die Möglichkeit, dem Ausschluss binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses zu widersprechen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Einspruch des Mitgliedes gegen seinen Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Ab dem Zeitpunkt des Verstoßes bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.
4. Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
Der Ausschluss ist einen Monat nach Absendung der 2. Mahnung zulässig.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
6. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Beitrag ist jeweils zum 31.03. eines jeden Jahres fällig, ohne dass es dazu einer gesonderten Aufforderung bedarf. Im Eintrittsjahr ist der Jahresbeitrag einen Monat nach Eintritt zu zahlen.
4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Stundung oder den Erlass entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung seines Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ab 16 Jahre - auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme. § 4 Ab. 2, S. 2 und Abs. 6 sind zu beachten.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- die Rechnungsprüfer.

§ 9 Vorstand

Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht mindestens aus:

- einer/m Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertretern,
 - einem/r Schatzmeister/in
- Im Bedarfsfall können als weitere Vorstandsmitglieder

- zwei Beisitzer.
- Ein/e Schriftführer/in,

dazu gewählt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Erstellung eines Jahresberichts sowie Rechenabschlusses, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

2. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Seine Haftung endet mit seiner Amtszeit.
3. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für die Unterhaltung eines Tierheimes einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und zwar jedes einzelne Vorstandsmitglied für sein Amt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die reguläre Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.
4. Die Wahl wird durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter geführt.
5. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben.
6. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich (geheim) durchzuführen.
7. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beschlussfassungen des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter. Sie kann schriftlich, telefonisch oder mündlich erfolgen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, erfolgt die Leitung durch den jeweils nächsten Stellvertreter.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist durch den Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - Beschlussfassung über den Voranschlag der Jahresplanung,
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung, Zweckänderung und freiwillige Auflösung des Vereins,
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
2. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden.
Diese Mitgliederversammlung soll möglichst im 1. Halbjahr des Kalenderjahrs stattfinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

5. Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 7. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage (Eingang beim Vorstand) vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand muss den Antrag als Tagesordnungspunkt aufnehmen, wenn ihn 1/10 Vereinsmitglieder unterzeichnet, schriftlich gestellt hat.
7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung (außer der Wahl des Vorstandes) sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
9. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung (mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes) kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Sie gilt als erteilt, wenn das Mitglied nicht innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch erhoben hat.
10. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 Kassenprüfung

1. Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß durchführen zu können.
2. Sofern sich keine Rechnungsprüfer aus der Mitte der Mitglieder zur Wahl stellen, ist der Vorstand berechtigt, unter Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgebotes Externe mit der Kassenprüfung zu beauftragen.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen.
4. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins zu nehmen.

§ 16 Kooption und Jugendgruppe

1. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf oder Beschluss des Vorstandes endet.
2. Die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für die ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 17 Tierheimverwaltung

1. Hat der Verein ein Tierheim errichtet oder übernommen, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Geschäftsführer anstellen oder einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Sowohl der Geschäftsführer als auch der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheimes verantwortlich. Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
2. Darüber hinaus hat der Vorstand eine Tierheimordnung zu erstellen, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 18 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des zuständigen Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes e.V..

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13, Ziff. 9 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter zu Liquidatoren benannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13, Ziff. 9 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist mitgeteilt worden ist.

§ 21 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Potsdam.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt im Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.11.2012 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.